



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Finanzen
Abteilung IV/11
Johannesgasse 5
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, BearbeiterIn	Klappe (DW)	Fax (DW)	Datum
BMF-010000/0019-IV/1/2019	Tüchler	39202	100265	14.05.2019

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung und das Bundesgesetz über die personellen Maßnahmen aufgrund der Modernisierung der Steuer- und Zollverwaltung erlassen wird, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010 aufgehoben wird und die Bundesabgabenordnung, die Abgabenexekutionsordnung, ua geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit diesem Entwurf sollen folgende wesentliche Änderungen vorgenommen werden:

Anstelle der bisherigen 40 Finanz- und 9 Zollämter, der Großbetriebsprüfung, Finanzpolizei und der Steuerfahndung soll es in Zukunft nur 5 Ämter geben. Die Steuer- und Zollkoordination wird in diese 5 Ämter integriert.

Die Steuerfahndung, Finanzpolizei und Finanzstrafbehörden werden im neu geschaffenen Amt für Betrugsbekämpfung zusammengefasst. Das Amt für Betrugsbekämpfung ist eine dem Bundesminister für Finanzen unmittelbar nachgeordnete Dienstbehörde.

Die 40 Finanzämter werden zu einem Finanzamt Österreich für private SteuerzahlerInnen sowie Klein- und Mittelbetriebe und einem Finanzamt für Großbetriebe zusammengefasst.

Die bestehenden 9 Zollämter werden zu einem Zollamt Österreich zusammengeführt. Der neu geschaffene Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge (ersetzt GPLA) wird als eigenständige Abgabenbehörde des Bundes definiert. Aufgrund der nunmehr bundesweiten Zuständigkeit der Ämter entfallen Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit

Johann-Böhm-Platz 1
A-1020 Wien
U2 Station Donaumarina
Telefon +43 1 534 44 DW
Telefax +43 1 534 44 DW

www.oegb.at
www.mitgliederservice.at
www.betriebsraete.at
E-Mail: oegb@oegb.at

ZVR Nr. 576439352
DVR Nr. 0046655
ATU 16273100

IBAN: AT21 1400 0010 1022 5007
BIC: BAWAATWW

(Aufhebung AVOG 2010). Dadurch entsteht auch die Möglichkeit Anbringen und sonstige Arbeiten bundesweit zu verteilen.

Die MitarbeiterInnen der bestehenden Finanzverwaltung werden in die neuen Ämter übergeleitet. Zusätzliches Personal wird nicht eingesetzt.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund bewertet den Entwurf wie folgt:

Der Österreichische Gewerkschaftsbund erachtet die im vorliegenden Gesetzesentwurf zum Ausdruck kommenden Zentralisierungs- und Machtkonzentrationstendenzen als kritisch.

In der Grundtendenz wird durch die vorgesehene Schaffung eines Finanzamtes Österreich und Herabstufung der Ämter zu Dienststellen die völlige Durchgriffsmöglichkeit des Ministeriums ermöglicht.

Auf der anderen Seite aber wird mittels am Wohnort der BürgerInnen vorhandenen und begrenzt zuständigen Behördendienststellen BürgerInnennähe sichergestellt – was ein Wesensmerkmal des föderalen Prinzips ausmacht. Laut Erläuterungen zum Gesetzesentwurf werden die Finanzämter zwar Standorte im gesamten Bundesgebiet unterhalten, jedoch lässt der Gesetzesentwurf keine dahingehende Verpflichtung und damit Absicherung dieses Bekenntnisses erkennen. Insofern droht das föderale Prinzip und die BürgerInnennähe durch vorliegenden Gesetzesentwurf weiter geschwächt zu werden.

In der medialen Diskussion zur Steuerreform wurde die Reorganisation der Finanzverwaltung auch als Maßnahme zur Gegenfinanzierung der Steuerreform genannt. Angesichts der vom BMF selbst geschätzten langfristigen Einsparungen von rund 1 Million € jährlich, muss dieses Ansinnen aber in Zweifel gezogen werden. Insbesondere eignet sich die Reorganisation der Finanzverwaltung nicht zur Gegenfinanzierung der Steuerreform. Tatsächlich braucht die Finanzverwaltung mehr, nicht weniger Ressourcen.

Mit diesem Entwurf wird nicht für die notwendigen personellen Ressourcen gesorgt. Hinsichtlich der Personalsituation sind die Finanzbehörden derzeit noch in mäßigem Ausmaß unterbesetzt. Dieser Umstand wird sich in naher Zukunft durch die Alterspyramide jedoch wesentlich verschärfen. Aus- und Fortbildung und das Arbeitsklima müssen verbessert werden, die Abgabensicherung und Einbringungsabteilungen sind krass unterbesetzt.

Das Großbetriebsprüfungsamt soll aktenführend werden, womit dessen Vorstand gewissermaßen zum universell „Wissenden“ wird – vom Aktenwissen bis zur Vollstreckung. Es ist zu befürchten, dass auf diese Art und Weise das Know-how der lokalen Ämter und deren Mitspracherecht bei Prüfungsabschlüssen der Großbetriebsprüfung künftig nicht im erforderlichen Ausmaß zur Geltung kommt. Zusammen mit Advanced Ruling und begleitender Kontrolle ist weiters eine Eigendynamik im Finanzamt Österreich zu befürchten, dass verschiedene Akteure mehr oder weniger unbeobachtet auf Vergleiche und Anerkenntnisse hinwirken könnten. Das ist rechtlich sehr bedenklich und war bereits vom ehemaligen

Finanzminister Grasser beabsichtigt. Umso mehr bedarf es der entsprechenden Vorkehrungen um schädliche Entwicklung von vorneherein zu unterbinden.

Im Hinblick auf die hohe Anzahl von bevorstehenden Pensionierungen in der Finanzverwaltung wird vehement kritisiert, dass kein zusätzliches Personal eingesetzt wird. Denn gerade bei einer gesellschaftlich derart zentralen Aufgabe wie der Prüfung und Einhebung von Steuern und Abgaben ist mehr Personal und eine bessere finanzielle Ausstattung dringend notwendig. Von Seiten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes wurde mehrfach auf die triste Personalausstattung der Finanzverwaltung hingewiesen – der Entwurf bewirkt keine Verbesserung.

Um einen reibungslosen Wissenstransfer von in naher Zukunft austretenden MitarbeiterInnen zu gewährleisten, sind bereits jetzt zusätzliche Planstellen notwendig. Zudem hatte der Rechnungshof bereits im Jahr 2014 dargelegt, dass ein Steuerprüfer bzw. eine Steuerprüferin ein Mehrfaches seiner bzw. ihrer Personalkosten eintreibt. Vor allem auch wegen der Erweiterung der Aufgaben, wie in der Zollverwaltung im Zusammenhang mit dem Wegfall der Freigrenze bei Einfuhren aus Drittstaaten oder bei der Großbetriebsprüfung aufgrund der Digitalsteuer, ist es dringend geboten, zusätzliche personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Auch in Hinblick auf die selbst gesteckten Ziele, insbesondere jene der Verringerung der Durchlaufzeit von ArbeitnehmerInnenveranlagungen und der Erhöhung der KundInnenzufriedenheit, ist aus Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes eine reine Neuverteilung der Arbeit, welche aufgrund der Aufhebung der regionalen Zuständigkeiten möglich ist, nicht ausreichend. Diese Ziele sind letztlich nur mit zusätzlichen Ressourcen erreichbar.

Bereits im Zuge der Implementierung einer bundesweit einheitlichen Hotline musste festgestellt werden, dass es für Steuerpflichtige nachteilig ist, keine direkte Kontaktmöglichkeit zum/zur zuständigen SachbearbeiterIn zu haben.

Abgesehen davon, dass dies einem gut ausgebauten KundInnenservice widerspricht, ist es im Hinblick auf die Mitwirkungspflicht von Steuerpflichtigen bei der Abgabefestsetzung problematisch. Letztere hat unserer Ansicht nach gerade bei steuerlich nicht vertretenen Steuerpflichtigen – das sind insbesondere ArbeitnehmerInnen – möglichst niederschwellig möglich zu sein. Hier sind Verschlechterungen durch die bundesweite Zuständigkeit vorprogrammiert, da keine persönliche Vorsprachen mehr möglich sind, wenn der bzw. die SachbearbeiterIn auch räumlich für die Steuerpflichtigen nicht erreichbar ist. Insgesamt ist es daher zielführender, in jenen Regionen mit erhöhtem Arbeitsanfall, insbesondere in den Ballungszentren, auch zusätzliches Personal zur Verfügung zu stellen.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund hegt aus den genannten Gründen große Bedenken sowohl bezüglich der Verminderung der Effizienz der Behörden als auch der arbeitsrechtlichen Stellung der einzelnen DienstnehmerInnen.

Aus dem übermittelten Begutachtungsentwurf ist nirgends ersichtlich, wie die Integration der Abgabenbehörden untereinander funktionieren soll und wie insbesondere die hinsichtlich

der Prüfung geforderte organisatorische Verschränkung zur Hebung von Effizienzpotenzialen verwirklicht werden soll.

Aus den übermittelten Unterlagen zu Begutachtung geht weiters nirgends hervor, was die Kriterien für künftige Zusammenlegungen von Standorten sind. Es ist auch keine Überlegung erkennbar, ob die künftige räumliche Struktur mit den dortigen Bevölkerungs- bzw. Erwerbsprognosen abgestimmt ist – und wenn nicht, was die Beweggründe dafür sind.

Des Weiteren sind aufgrund der schwierigen Personalsituation kritische Verzögerungen bei der Prüfung von lohnabhängigen Abgaben und Beiträgen zu befürchten. Nach bisheriger Rechtslage kann die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) oder die Gemeinde direkt eine Anforderung an den Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge stellen, der letztlich die Sozialversicherungs- und Kommunalsteuerprüfung vornimmt. Mit dem vorliegenden Entwurf kann die Anforderung nur an das Finanzamt gerichtet werden und nur dieses kann einen Prüfungsauftrag erteilen. Hier wird durch das Zwischenschalten des Finanzamtes ein zusätzlicher Verwaltungsakt eingezogen, was angesichts der schwierigen Personalsituation im öffentlichen Dienst zu kritischen Verzögerungen bei der Abgaben- und Beitragsprüfung führen kann.

Im Artikel 2 des vorliegenden Entwurfes werden die für BeamtInnen bzw. Vertragsbediensteten maßgeblichen Regelungen für die Überleitung bzw. Zuweisung in die neuen Dienstbehörden bzw. Dienststellen geschaffen. Die bestehenden Arbeitsplätze bleiben weitgehend unverändert. Lediglich im Bereich der Führungsfunktionen der Verwendungsgruppe A1, Funktionsgruppen 5 und 6 bedarf es einer Neuausschreibung bzw. Neuentscheidung. Hierfür wird eine eigene Überleitungskommission unter Beiziehung der Gleichbehandlungsbeauftragten mit beratender Stimme vorgenommen. In Anbetracht dieser doch sehr wesentlichen Aufgabe und der Maßgeblichkeit einer Vermeidung von Diskriminierungen soll der Gleichbehandlungsbeauftragten in der Überleitungskommission ein Stimmrecht zuerkannt werden.

Obwohl im gesamten Entwurf kein Hinweis auf das Bundes-Personalvertretungsgesetz enthalten ist, sei darauf hingewiesen, dass durch den Untergang von Dienststellen Personalvertretungsorgane untergehen. Dies sieht § 23 Abs 2 lit a des Bundes-Personalvertretungsgesetz vor. Mangels einer Übergangsbestimmung könnte dies im Personalvertretungsrecht zu chaotischen Zuständen führen. Es sollte daher eine § 62 c Arbeitsverfassungsgesetz vergleichbare Regelung geschaffen werden, wonach die im Personalvertretungsrecht bestehenden Organe für einen Übergangszeitraum von einem Jahr noch gemeinsam bestehen bleiben, um den bisher davon erfassten Bediensteten mehr Sicherheit zu geben. Erst dann soll es entsprechende Neuwahlen geben.

Insgesamt wirft der Entwurf eine Fülle offener struktureller Problemstellungen auf, die – weil sehr viele davon auch das Personalwesen im künftigen Finanzamt Österreich betreffen – darauf schließen lassen, dass im Vorfeld die Betroffenen im Finanzministerium nur wenig einbezogen wurden. Das wiederum erhebt die Frage, in welchem Ausmaß das eigene Personal substituierend externe Berater herangezogen wurden, zu welchen Kosten und allfälligen Folgekosten sowie allfälligen weiteren Aufträgen.

Eine wichtige Frage bei dieser großen Umwälzung im Finanzministerium ist weiters, durch welche Maßnahmen gewährleistet wird, dass sich das künftige Steueraufkommen mit der künftigen Wirtschaftskraft konform entwickelt.

Und es erhebt sich letztlich die Frage, was sich zugunsten - insbesondere der arbeitenden Bevölkerung - in künftigen Steuerverfahren verbessert.

Mit besten Grüßen

Wolfgang Katzian
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär